

Veröffentlichungspflicht nach §118 Abs. 5a S.2 EnWG (typisierte Abnahmefälle)

Zur Entlastung der Stromverbraucherinnen und -verbraucher hat die Bundesregierung beschlossen, den Übertragungs- netzbetreibern mit Regelzonenverantwortung im Kalenderjahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 6,5 Milliarden Euro zu gewähren (§ 24c EnWG). Der Zuschuss dient der anteiligen Deckung der Übertragungsnetzkosten und ist bei der Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte mindernd zu berücksichtigen. Dadurch werden die Netzentgelte für Letztverbraucher im Jahr 2026 gesenkt.

Gemäß § 118 Absätze 5 und 5a EnWG sind Stromlieferanten verpflichtet, die sich aus der Netzentgeltminderung ergebende Kostenentlastung an ihre Kundinnen und Kunden weiterzugeben und über die Wirkung des Zuschusses transparent zu informieren. Betreiber von Übertragungsnetzen haben zudem einmalig sowohl das mit Zuschuss als auch das ohne Zuschuss berechnete bundeseinheitliche Übertragungsnetzentgelt zu veröffentlichen. Die Verteilnetzbetreiber sind einmalig für das Kalenderjahr 2026 verpflichtet, auf ihrer Internetseite für typisierte Abnahmefälle neben dem Netzentgelt, das sich unter Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergibt, auch ein fiktives Netzentgelt zu veröffentlichen, wie es sich ohne Berücksichtigung des reduzierten Übertragungsnetzentgelts ergäbe.

1.1. mit Lastgangmessung
a) Jahresleistungspreissystem

< 2500 Vollbenutzungsstunden

Entnahme in	Leistungspreis €/kW/a		Arbeitspreis ct/kWh	
	netto	brutto	netto	brutto
Mittelspannung	19,30	22,97	6,08	7,24
Umspannung MS/NSp	21,89	26,05	5,16	6,14
Niederspannung	35,75	42,54	8,30	9,88

> 2500 Vollbenutzungsstunden

Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	
	netto	brutto
144,20	171,60	1,08
100,80	119,95	2,00
161,65	192,36	3,26

Preise netto zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, Konzessionsabgabe,
Umlage nach §19 StromNEV, Offshore-Umlage sowie Umlage nach § 18 AbLaV

Für Mittelspannungskunden mit Niederspannungsmessung wird zum Ausgleich der Umspannungsverluste ein Aufschlag von 3% auf die gemessene Arbeit und Leistung erhoben.

1.2. ohne Lastgangmessung

	netto	brutto
Grundpreis €/Jahr	41,86	49,81
Arbeitspreis ct/kWh	8,97	10,67

Preise netto zzgl. Mehrbelastung aus KWK-Gesetz, Konzessionsabgabe,
Umlage nach §19 StromNEV, Offshore-Umlage sowie Umlage nach § 18 AbLaV

1.a. typisierte Abnahmefälle

	inkl. ÜNB-Zuschuss	OHNE ÜNB-Zuschuss
Haushaltskunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh	315,35 €/a	355,81 €/a
Gewerbekunde in der NS mit einem Jahresverbrauch von 50 MWh	4.012,10 €/a	4.526,86 €/a
Industriekunde in der MS mit einem Jahresverbrauch von 24 GWh und 6.000 Jahresbenutzungsstunden	737.800,00 €/a	836.000,00 €/a